

B. Johann von Eichstätt an alle Christgläubigen in der Stadt Eichstätt. Unter Berufung auf das Reformdekret ‚*Quoniam multorum*‘ (Nr. 9) des NvK verbietet er ihnen, den klausurbrüchigen Nonnen von St. Walburgis zu Eichstätt Unterschlupf zu gewähren.¹⁾

Kopie (gleichzeitig): MÜNCHEN, StB, Clm 6487 f. 86^{rv} (zur Hs. s.o. Nr. 2064, 4062).

Erw.: Zunker, Reform St. Walburg 244.

Auf dem Mainzer Provinzialkonzil (20. November 1451) habe der apostolische Legat in Deutschland NvK ein Dekret bestätigt, welches die strenge Klausur von Ordensangehörigen vorschreibe.²⁾ Auch er selbst habe entsprechende Anordnungen für seine Diözese getroffen.³⁾ Nun sei ihm jedoch zu Ohren gekommen, dass einige Nonnen des Benediktinerinnenklosters St. Walburgis zu Eichstätt sich nicht an die Klausur halten. Daber verbietet er bei Strafe der Exkommunikation, die besagten Nonnen bei sich aufzunehmen. Bereits aufgenommene Nonnen müssen innerhalb von zwei Tagen nach 5 Verkündigung dieses Dekrets aus dem Haus gewiesen werden. Die Anordnungen sollen von allen Kanzeln der Stadt Eichstätt *materna sive wlgari lingua* verkündet werden.

¹⁾ Der Fall der Reform des Benediktinerinnenklosters St. Walburgis zu Eichstätt ist ähnlich gelagert wie der Konflikt des NvK mit dem Kloster Sonnenburg. Zur Eichstätter Reform vgl. bereits oben Nr. 4105 und unten Nr. 4592, 4588 Anm. 4 sowie umfassend Zunker, Reform. Zu den Parallelen der Reforminitiativen des Eichstätter Bischofs Johann von Eych mit denen des NvK s.u. Nr. 4600, Vorbemerkung.

²⁾ Vgl. Nr. 2009.

³⁾ S.o. Nr. 4062.